



**BAYERISCHER  
FUSSBALL-VERBAND**

# **Regionalliga- ordnung**

Stand: 01.07.2026

## Inhalt

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 1 REGIONALLIGA</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 2 RECHT ZUR TEILNAHME</b> .....	<b>4</b>
<b>II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG UND TEILNAHME ZUR REGIONALLIGA</b> .....	<b>5</b>
<b>A. TECHNISCH-ORGANISATORISCHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 4 NACHWEIS VON JUGENDMANNSCHAFTEN</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 5 EINZUREICHENDE UNTERLAGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 6 SPIELSTÄTTE</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 7 SICHERHEITSVORGABEN</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 8 SPORTMEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>B. ADMINISTRATIVE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 9 BEWERBUNGSFRIST UND ANTRAG</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 10 VERFAHRENGANG FÜR DAS ZULASSUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 11 ERLÖSCHEN, ENTZIEHUNG UND VERZICHT AUF DIE ZULASSUNG, NACHTRÄGLICHE AUFLAGEN</b> .....	<b>10</b>
<b>C PERSONELLE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 12 TRAINER</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 13 VERBINDLICH ZU MELDENDES PERSONAL</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 14 MEDIZINISCHES PERSONAL</b> .....	<b>16</b>
<b>§ 15 GESCHÄFTSSTELLE</b> .....	<b>16</b>
<b>D. SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>16</b>
<b>§ 16 ÜBERWACHUNG WETTMARKT</b> .....	<b>16</b>
<b>§ 17 TERMINLISTEN, MEDIENRECHTE, VERMARKTUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>§ 18 BFV SPIEL- UND MEDIENBEAUFTRAGTER</b> .....	<b>18</b>
<b>III. SPIELBESTIMMUNGEN REGIONALLIGA BAYERN</b> .....	<b>18</b>
<b>§ 19 AMTLICHE TABELLE</b> .....	<b>18</b>
<b>§ 20 AUFSTIEG IN DIE 3. LIGA</b> .....	<b>20</b>
<b>§ 21 ABSTIEG AUS DER REGIONALLIGA BAYERN</b> .....	<b>21</b>
<b>§ 22 REGELSPIELTAG</b> .....	<b>22</b>

<b>§ 23 SPIELKLEIDUNG</b> .....	<b>22</b>
<b>§ 24 SPIELBERECHTIGUNGSLISTE/SPIELBERECHTIGUNG</b> .....	<b>23</b>
<b>§ 25 EINSATZ VON SPIELERN</b> .....	<b>24</b>
<b>§ 25 A RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN § 25</b> .....	<b>25</b>
<b>§ 26 EINSATZ IN VERSCHIEDENEN MANNSCHAFTEN IM MEISTERSCHAFTSSPIELBETRIEB</b> .....	<b>26</b>
<b>§ 27 SPIELBERECHTIGUNG VON SPIELERN IN ANDEREN MANNSCHAFTEN DES VEREINS NACH DEM EINSATZ IN EINER LIZENZSPIELER-MANNSCHAFT</b> .....	<b>26</b>
<b>§ 28 VERWALTUNG DER REGIONALLIGA</b> .....	<b>27</b>
<b>§ 29 SCHIEDSRICHTER-ANSETZUNG</b> .....	<b>27</b>
<b>§ 30 SPORTGERICHTSBARKEIT</b> .....	<b>28</b>
<b>IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>28</b>
<b>§ 31 STRAFEN</b> .....	<b>28</b>
<b>§ 32 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT</b> .....	<b>28</b>
<b>§ 33 ANTI-DOPING</b> .....	<b>28</b>
<b>V. FINANZANGELEGENHEITEN</b> .....	<b>28</b>
<b>§ 34 ZULASSUNGSGEBÜHR</b> .....	<b>28</b>
<b>§ 35 BEITRÄGE</b> .....	<b>29</b>
<b>§ 36 SCHIEDSRICHTERKOSTEN</b> .....	<b>29</b>
<b>VI. SONSTIGES</b> .....	<b>30</b>
<b>§ 37 SPIELERSPERREN</b> .....	<b>30</b>
<b>§ 38 BESPIELBARKEIT DER SPIELSTÄTTE</b> .....	<b>30</b>
<b>§ 39 ELEKTRONISCHER SPIELBERICHT</b> .....	<b>30</b>
<b>§ 40 EINTRITTSKARTEN</b> .....	<b>31</b>
<b>§ 41 STADIONVERBOTE</b> .....	<b>32</b>
<b>§ 42 LIGAAUSWEISSYSTEM</b> .....	<b>32</b>
<b>§ 43 SONDERREGELUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB DER REGIONALLIGA BAYERN IM FALLE VON KRANKHEITSWELLEN</b> .....	<b>33</b>

Die roten Zwischenüberschriften gehören nicht zum amtlichen Gesetzestext und dienen nur der besseren Lesbarkeit der Spielordnung.

Sofern die Regionalligaordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BFV, vor allem der Spielordnung.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 REGIONALLIGA**

1. Der BFV unterhält die Spielklassenebene Regionalliga Bayern. Die Verbandsspiele der Regionalliga Bayern (vierte Spielklassenebene) sind keine Bundesspiele.
2. Die Regionalliga Bayern spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen (Sollzahl). In Ausnahmefällen kann die Mannschaftszahl von der Sollstärke abweichen.
3. Jeder Regionalligeteilnehmer an der Regionalliga Bayern kann gemäß § 7b DFB-Jugendordnung freiwillig ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten.
4. Die Verbandsspielrunde besteht aus Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen. Die Meisterschaftsspiele sind grundsätzlich in einer Vor- und Rückrunde auszutragen.

### **§ 2 RECHT ZUR TEILNAHME**

1. Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Bayern sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb gemäß Abschnitte III. und IV. dieser Ordnung aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem BFV und den betreffenden Vereinen zugelassen worden sind.
2. Zweite Mannschaften von Drittligisten (auch wenn sie ein anerkanntes Nachwuchs-Leistungszentrum haben), dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sowie zweite Mannschaften von Amateurvereinen sind in der Regionalliga Bayern nicht teilnahmeberechtigt.
3. Steigt ein Lizenzverein in die dritte Liga ab, so wird seine in der Regionalliga spielende zweite Mannschaft nach dem letzten Spieltag an den letzten Platz der Tabelle gesetzt und gilt als erster Absteiger. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Die Abstiegsrelegation der Regionalliga Bayern wird im Fall, dass ein bayerischer Lizenzverein der 2. Liga in die Abstiegsrelegation muss, solange ausgesetzt, bis die Abstiegsrelegation der 2. Liga beendet ist.

## **II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG UND TEILNAHME ZUR REGIONALLIGA**

### **A. TECHNISCH-ORGANISATORISCHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN**

#### **§ 3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN**

Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Bayern sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem BFV und den betreffenden Vereinen zugelassen worden sind.

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 3. Liga, der Regionalliga Bayern und der Bayernligen Nord und Süd des laufenden Spieljahres, aus der BFV-Spielordnung sowie den BFV Auf- und Abstiegsregelungen der Regionalliga Bayern und der Bayernligen für das jeweilige Spieljahr.

Sofern der Regionalliga Bayern Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderer Landesverbände zugeteilt werden, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in der Regionalliga Bayern und nicht im Austausch gegen eine bayerische Amateurmansschaft. Die Entscheidung, welche II. Mannschaft eines Lizenzvereins der Regionalliga Bayern zugeordnet wird, trifft der DFB.

#### **§ 4 NACHWEIS VON JUGENDMANNSCHAFTEN**

Die erforderliche Anzahl an Jugendmannschaften ergibt sich aus § 20 Spielordnung.

#### **§ 5 EINZUREICHENDE UNTERLAGEN**

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden.

1. Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal eingereicht werden. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der im Original unterschriebenen Dokumente verpflichtet. Die Dokumente sind dem BFV auf Anfrage hin auszuhändigen
  - Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
  - Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit
  - Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
  - Erklärung zur Spielstätte
  - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
  - Stadionverbotsunterlagen
  - Anerkennung der Rechtsgrundlage
  - Bestätigung: Kenntnisnahme Zulassungsvertrag durch Spieler und Trainer
  - Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
  - Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
  - Bestätigung/Anerkennung der Anti-Dopingregeln.
  - Gegebenenfalls Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gemäß § 32 Nummer 6 Spielordnung
  - Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Absatz 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
  - Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
  - Die zur Anlage 7 „Erklärung zur Spielstätte“ zusätzlich geforderten Anlagen
  - Jahresaktueller Vereinsregisterauszug
  - Nachweis über eine Flutlichtanlage an der Spielstätte mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 400 Lux im Mittelwert. Der Nachweis der Beleuchtungsstärke hat durch ein Messprotokoll einer amtlich anerkannten Prüfstelle zu erfolgen. Das aktuelle Messprotokoll ist dem BFV vorzulegen. Die Überprüfung der Beleuchtungsstärke ist bei einer LED-Anlage in einem Zeitabstand von fünf Jahren, bei einer Halogen-Anlage alle drei Jahre durchzuführen.
  
2. Folgende Unterlagen müssen ebenso im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur

Verfügung gestelltes Portal bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden:

- Bewerbung zur Regionalliga
  - Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers
  - Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers
3. Für Vereine, die sich ab der Saison 2024/25 erstmals für die Regionalliga Bayern qualifizieren, kann die Zulassung auch ohne den Nachweis über eine Flutlichtanlage (Absatz 1) erteilt werden, höchstens aber für eine Spielzeit. Soweit eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 erteilt wurde, kann diese in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Baufertigstellung noch nicht abgeschlossen) kurzzeitig verlängert werden.

## **§ 6 SPIELSTÄTTE**

1. Der Nachweis einer Spielstätte für alle Verbandsspiele der Regionalliga-Mannschaft ist durch Einreichung der Erklärung zur Spielstätte zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Regionalligabewerber und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst/Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.
2. Grundsätzlich dürfen auf einer Spielstätte maximal zwei Verbandsliga-Vereine spielen.
3. Die Anforderungen an die Fußballstadien/Spielstätten in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht sind gemäß der Erklärung zur Spielstätte zu erfüllen und einzuhalten.
4. Die Spielstätte muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über temporäre Ausnahmen und die Deckung möglicher Unkosten für den Gastverein seitens des gastgebenden Vereins entscheidet die Zulassungskommission der Regionalliga Bayern, wobei sich die Spielstätte in jedem Fall im Verbandsgebiet des Bayerischen Fußball-Verbandes befinden muss.

## **§ 7 SICHERHEITSVORGABEN**

1. Der Regionalligeteilnehmer verpflichtet sich, die in der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.
2. Jeder Regionalligeteilnehmer hat ein eigenes, mit den örtlichen Sicherheitsbehörden und -organisationen abgestimmtes, Sicherheitskonzept getrennt nach normalen Spielen, Spielen mit erhöhtem oder hohem Risiko zu erstellen und dem BFV zusammen mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen.
3. Sollte der Regionalligeteilnehmer auf dem gemeldeten Stadion/der Spielstätte die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem oder hohem Risiko nicht erfüllen, ist ein Stadion/eine Spielstätte zu melden, wo die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem oder hohem Risiko erfüllt werden kann.
4. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen hat der Sicherheitsbeauftragte diese Vorkommnisse, unmittelbar nach Spielschluss an die angegebenen Stellen zu melden. Nach jedem Spiel hat der Sicherheitsbeauftragte einen Spieltagsreport Sicherheit im SpielPlus BFV abzugeben.

## **§ 8 SPORTMEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG**

1. Eine internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung der Spieler in der Regionalliga Bayern ist verpflichtend vorgeschrieben.
2. Ohne den Nachweis einer internistisch-allgemein sportmedizinischen Untersuchung kann kein Eintrag auf der Spielberechtigungsliste erfolgen. Die internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung ist in Eigenverantwortung des Regionalligateilnehmers durchzuführen. Die Bestätigung ist dem BFV mit der Spielberechtigungsliste vorzulegen.

## **B. ADMINISTRATIVE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN**

### **§ 9 BEWERBUNGSFRIST UND ANTRAG**

1. Die Bewerbung zur Regionalliga Bayern ist unter Verwendung der BFV-Formulare über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal einzureichen. Die Termine zur Vorlage werden von der Zulassungskommission

rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 31.01. des laufenden Spieljahres den Vereinen bekannt gegeben.

2. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt; § 193 Bürgerliches Gesetzbuch gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Zulassung lediglich im Rahmen von Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden. Liegen die unter § 5 Nummer 2 genannten Unterlagen (Zulassungs- und Schiedsgerichtsvertrag) nicht bis zum Ablauf der Nachfrist vor, wird die Zulassung nicht erteilt.
3. Mit dem Antrag auf Zulassung [Bewerbung] muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga“ bis zu der von der Zulassungskommission festgelegten Frist abgeben. Eine Nachfrist für die Einreichung ist ausgeschlossen. Die Bewerbung kann grundsätzlich unter den Voraussetzungen des §11 zurückgezogen werden.
4. Ein wirtschaftliches Zulassungsverfahren wird nicht gefordert. Die Bewerber/Regionalligateilnehmer werden ausdrücklich auf die Gültigkeit des § 10 Satzung (Vereinssperre bei nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen) hingewiesen.

## **§ 10 VERFAHRENGANG FÜR DAS ZULASSUNGSVERFAHREN**

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der vom Verband gemäß § 9 Nummer 1 bekannt gegebenen Frist der BFV-Hauptverwaltung über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal.
2. Die BFV-Zulassungskommission überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Soweit für die Vorlage unterschiedliche Fristen gelten, werden die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung jeweils getrennt überprüft und bewertet. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt; § 193 Bürgerliches Gesetzbuch gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Zulassung lediglich unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgen.

4. Sind die Unterlagen fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch die BFV-Zulassungskommission. Ergebnis dieser Prüfung ist:
- a. der Bewerber wird zugelassen,
  - b. der Bewerber wird unter Bedingungen zugelassen,
  - c. der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen oder
  - d. der Bewerber wird nicht zugelassen

Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Zulassungskommission über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Entscheidung wird dem Verein in Form eines Zulassungsbescheides über das BFV-Postfach [Zimbra] oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal übermittelt. Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Beschwerde einlegen. Die Vorschriften der §§ 3, 25 bis 27, 31 und 44 Absatz 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Bei Erteilung der Zulassung schließt der Bayerische Fußball-Verband mit dem betreffenden Verein einen Zulassungsvertrag.

## **§ 11 ERLÖSCHEN, ENTZIEHUNG UND VERZICHT AUF DIE ZULASSUNG, NACHTRÄGLICHE AUFLAGEN**

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga erlischt für die Regionalligeteilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
  - a. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
  - b. mit Auflösung der Regionalliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
  - a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist,
  - b. der Regionalligeteilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem BFV verletzt hat,

- c. der Bewerber/Regionalligateilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat,
  - d. bei Regionalligateilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des BFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden,
  - e. ein Regionalligateilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Regionalligateilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Die Bestimmung in Nummer 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/ Regionalligateilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Regionalligateilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.
3. Unter den Voraussetzungen der Nummer 2 kann die BFV-Zulassungskommission in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Regionalliga-teilnehmer nachträglich Auflagen bzw. Bedingungen erteilen.
- Bei Nichterfüllung von Auflagen kann die Zulassungskommission gemäß § 6 Nummer 1 des Zulassungsvertrages Vertragsstrafen festsetzen.
- 4. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist grundsätzlich nicht an Dritte übertragbar, jedoch kann die Durchführung bzw. die Organisation des Spielbetriebs im Sinne des § 45 Absatz 1 Satzung an eine Kapitalgesellschaft übertragen werden.
  - 5. Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz: Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nummer 6 DFB-Spielordnung.
  - 6. Ist die Zulassung des laufenden Spieljahres entzogen worden, so wird die Mannschaft aus der Wertung genommen und scheidet am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus. Sie gilt als erster Absteiger in die Bayernliga. Die

Tabelle ändert sich entsprechend. § 30 (ausgenommen Nummer 6) der Spielordnung gilt entsprechend.

### **Bayernligisten**

7. Für Bayernligisten gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

7.1 Wird einer der Spielklassenebene der Bayernliga zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern vor dem 30.06. entzogen oder gibt diese Mannschaft zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmentermin kalender für die Bayernliga oder später ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zurück, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Landesliga eingliedern. Der Antrag ist spätestens drei Tage nach Erhalt des entsprechenden Bescheids beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach (Zimbra) einzureichen.

Belegt diese Mannschaft nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in der Bayernliga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die Regionalliga Bayern oder zur Teilnahme an der Relegation zur Regionalliga Bayern berechtigt, bleibt die Abschlusstabelle unverändert.

7.2 Wird einer der Spielklassenebene der Bayernliga zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit beantragte Zulassung zur Regionalliga Bayern nicht erteilt, oder hat sie diese bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmentermin kalender für die Bayernliga zurückgegeben, so verbleibt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen in der Bayernliga.

Belegt diese Mannschaft nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmentermin kalender für die Bayernliga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die Regionalliga Bayern oder zur Teilnahme an der Relegation zur Regionalliga Bayern berechtigt, wird/werden diese/r Platz/Plätze durch die in der Tabelle nächstplatzierte/n aufstiegsberechtigte/n Mannschaft/en, vorbehaltlich deren Zulassung zur Regionalliga Bayern, eingenommen.

## Regionalligisten

8. Für Regionalligisten gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

8.1 Wird einer der Regionalliga Bayern zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl sie nicht abgestiegen ist, oder hat sie keine Zulassung für die kommende Spielzeit in der Regionalliga Bayern beantragt, oder hat sie diese bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmentermin kalender für die Regionalliga zurückgegeben, so gilt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Bayernliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Regionalliga Bayern der laufenden Spielzeit. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Mannschaften der laufenden Spielzeit vermindert sich entsprechend.

8.2 Wird einer der Regionalliga Bayern zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmentermin kalender für die Regionalliga oder später, aber noch vor dem 30.06. entzogen, obwohl sie nicht abgestiegen ist, so gilt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Bayernliga. Die Tabelle der Regionalliga Bayern bleibt unverändert, der freiwerdende Platz kann gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Bayern über die Relegation um den Verbleib in der Liga nachbesetzt werden, sofern die Relegation noch nicht beendet ist.

Gibt eine Mannschaft der Regionalliga Bayern bis spätestens zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmentermin kalender für die Regionalliga oder später ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zurück, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach [Zimbra] einzureichen.

8.3 Belegt eine Mannschaft gemäß Nummer 8.2 einen Tabellenplatz, der sie

zum Aufstieg oder zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur 3. Liga berechtigt, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Regionalliga Bayern nach, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und der maßgebliche Zeitpunkt innerhalb der vom Deutschen Fußball-Bund festgelegten Frist liegt.

### **Mannschaften der 3. Liga**

9. Bayerische Mannschaften der 3. Liga können am Zulassungsverfahren für die Regionalliga Bayern teilnehmen. Im Fall des Abstieges oder der Nicht-Zulassung für die 3. Liga wird diese Mannschaft in die Regionalliga Bayern eingegliedert, sofern sie die Zulassung erhalten hat. Wird dieser Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern vor dem 30.06. entzogen oder hat sie diese bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die Regionalliga zurückgegeben, so wird sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen in die Bayernliga eingegliedert.

Hat diese Mannschaft ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die Regionalliga oder später zurückgegeben, so wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach [Zimbra] einzureichen.

### **Mannschaften der Lizenzligen (1. und 2. Bundesliga)**

10. Sollte eine Mannschaft aus den ersten beiden Spielklassenebenen (Lizenzligen) eine beantragte Zulassung für die ersten beiden Spielklassenebenen nicht erhalten, gilt die dort eingereichte Bewerbung auch für die Ligen des BFV als fristgerecht. Vereine der Lizenzligen sind im Falle der Nicht-Erteilung der beantragten Lizenz der ersten drei Spielklassenebenen verpflichtet den BFV innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis der Nicht-Erhaltung zu informieren. Dieser Verein muss innerhalb der von der Zulassungskommission festgelegten Frist die geforderten Zulassungsunterlagen einreichen.

## **C PERSONELLE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN**

### **§ 12 TRAINER**

Der Verantwortliche Chef-Trainer der Regionalliga-Mannschaft, der auch im Meldebogen der Regionalligamannschaft als verantwortlicher Trainer zu hinterlegen ist, muss mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sein. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission Regionalliga.

### **§ 13 VERBINDLICH ZU MELDENDES PERSONAL**

Der Bewerber/Regionalligateilnehmer hat folgendes Personal zu benennen und an die spielleitende Stelle zu melden:

- a.      Veranstaltungsleiter/Ansprechpartner am Spieltag,
- b.      Sicherheitsbeauftragter,
- c.      Medienverantwortlicher,
- d.      Fanbeauftragter,
- e.      Bevollmächtigter für Stadionverbote,
- f.      Stadionsprecher,
- g.      Anti-Doping-Beauftragter,
- h.      Hauptansprechpartner im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

In Personalunion kann der Bevollmächtigte für Stadionverbote als auch der Hauptansprechpartner im Rahmen des Zulassungsverfahrens wahrgenommen werden. Alle anderen Positionen können nicht kombiniert werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an den jeweiligen Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des BFV teilzunehmen.

## **§ 14 MEDIZINISCHES PERSONAL**

Das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) ist am Spieltag auf dem Spielberichtbogen zu benennen.

Ein Rettungswagen (RTW) ist an Spieltagen in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes zu stationieren. Eine Ausnahme von der Stationierung des Rettungswagens in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes erfordert die Genehmigung der örtlichen Behörde. Die Ausnahmegenehmigung ist dem BFV vorzulegen.

Die Anzahl und die Ausstattung des Sanitätspersonals sind im Sicherheitskonzept festzulegen.

## **§ 15 GESCHÄFTSSTELLE**

Jeder Regionalligateilnehmer hat eine Geschäftsstelle zu betreiben. Sie muss nicht mit hauptamtlichem Personal besetzt sein. Die ständige - zumindest telefonische - Erreichbarkeit des Teilnehmers sollte dennoch gewährleistet sein.

## **D. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 16 ÜBERWACHUNG WETTMARKT**

1. Die Überwachung des Wettmarktes wird vom DFB zentral für alle Regionalligen wahrgenommen.
2. Die Spieler müssen entsprechend belehrt werden. Eine unterschriebene Bestätigung über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten muss vorgelegt werden.

### **§ 17 TERMINLISTEN, MEDIENRECHTE, VERMARKTUNG**

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Verbandsspiele der Regionalliga Bayern übt der BFV aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Regionalliga Bayern festzulegen, besitzt der BFV.

3. Das Recht, über Fernsehübertragungen von Verbandsspielen der Regionalliga Bayern Verträge zu schließen, besitzt der BFV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über das Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Regionalliga Bayern stehen dem BFV zu. Das BFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der BFV-Verbands-Spielausschuss ist anzuhören.
5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem BFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das BFV-Präsidium.
6. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das BFV-Präsidium.
7. Das offizielle Eröffnungsspiel zu Beginn eines Spieljahres wird ausschließlich vom BFV vermarktet. Dabei kann der BFV auf alle vorhandenen Werbeflächen im Stadion frei verfügen. Der BFV hat das Recht alle anderen Werbeflächen abzudecken.
8. Dem BFV ist bei allen Verbandsspielen der Regionalliga Bayern das Recht einzuräumen hinter oder neben den Toren je eine Bande oder Transparent oder Banner anzubringen und Bodenleger auszulegen. Die Größe einer Bande oder Transparents kann hier ca. 1 m x 6 m betragen und kann für die Eigenprodukte des BFV, die Regionalliga Bayern selbst oder den mit BFV und der Liga verbundenen Produkte verwendet werden.
9. Der Regionalligeteilnehmer hat die Medienrichtlinien der Regionalliga Bayern umzusetzen.
10. Pressekarten für Foto-/Wort-/Hörfunkberichterstattung ohne Live-Einblendungen werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den gastgebenden Verein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den gastgebenden Verein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für ein Spieljahr erfolgen.
11. Die Video- und/oder Film-Akkreditierung sowie die Akkreditierung für Hörfunk-/ Liveübertragungen/-einblendungen und/oder Internetradio erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.

## **§ 18 BFV SPIEL- UND MEDIENBEAUFTRAGTER**

1. Zu jedem Verbandsspiel der Regionalliga Bayern wird ein BFV-Spiel- und Medienbeauftragter vor Ort sein. Diesem ist Zutritt zu allen Bereichen des Stadions/der Spielstätte zu gewähren.
2. Bei Spielen mit hohem Risiko kann zusätzlich zum BFV-Spiel- und Medienbeauftragten eine Sicherheitsbeobachter vor Ort sein.
3. Der Spiel- und Medienbeauftragte ist im Rahmen seiner Live-Ticker-Tätigkeit für die Meldung des Ergebnisses verantwortlich. § 28 Nummer 5 Spielordnung findet keine Anwendung.

## **III. SPIELBESTIMMUNGEN REGIONALLIGA BAYERN**

### **§ 19 AMTLICHE TABELLE**

1. Die Regionalliga Bayern wird durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Heimvorteil anzutreten hat. Für diese gilt folgende Regelung:
  - 1.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
  - 1.2 Meister der Regionalliga Bayern ist, wer nach Durchführung aller Meisterschaftsspiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger und Releganten sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Vereins von der Maßgabe des wechselseitigen Heimvorteils durch die spielleitende Stelle der Regionalliga Bayern abgewichen werden.

Die Auf- und Absteiger sowie die genaue Anzahl der Relegationsteilnehmer werden in der Auf- und Abstiegsregelung jährlich neu festgelegt.

Sollte nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmentermin kalender nicht jede Mannschaft die erforderliche Anzahl endgültig gewerteter Spiele absolviert haben und besteht für eine oder mehrere

dieser Mannschaften noch die Möglichkeit, einen für Aufstieg, Abstieg oder Relegation relevanten Tabellenplatz zu erreichen, wird die Endtabelle erst nach Ablauf von zehn Tagen festgestellt. Innerhalb dieses Zeitraums ergehende Sportgerichtsurteile sind bei der Feststellung der Tabelle zu berücksichtigen.

Haben nach Ablauf der oben genannten Zehn-Tagesfrist nicht alle Mannschaften, die für Aufstieg, Abstieg oder Relegation in Frage kommen, dieselbe Anzahl endgültig gewerteter Spiele absolviert, wird die Tabellenreihung nach der Quotientenregelung bestimmt.

2. Bei Punktgleichheit von zwei Mannschaften werden nachstehende Kriterien, in der aufgeführten Reihenfolge, zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
  - 2.1 die Mannschaft, die während der laufenden Meisterschaftsspielrunde zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung als verloren erhalten hat oder gemäß einem sportgerichtlichen Urteil einen Spielabbruch verschuldete, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen,
  - 2.2 die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz,
  - 2.3 Anzahl der erzielten Tore,
  - 2.4 das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich,
  - 2.5 die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich,
  - 2.6 Platzierung in der Fairness-Tabelle,
  - 2.7 Losentscheid.
3. Bei Punktgleichheit von drei oder mehr Mannschaften werden nachstehende Kriterien, in der aufgeführten Reihenfolge, zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
  - 3.1 Eine Mannschaft, auf die Nummer 2.1 zutrifft, wird im Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften nicht mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei punktgleiche Vereine verbleiben, wird deren Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nummern 2 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr punktgleiche Vereine verbleiben, wird die Reihenfolge im

Rahmen einer Sondertabelle nach Nummern 3.2 ff. unter Ausschluss dieser Mannschaft ermittelt,

- 3.2 die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz,
- 3.3 Anzahl der erzielten Tore,
- 3.4 Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen,
- 3.5 die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Sondertabelle,
- 3.6 die Anzahl der auswärts erzielten Tore aus der Sondertabelle,
- 3.7 Platzierung in der Fairness-Tabelle,
- 3.8 Losentscheid.

## **§ 20 AUFSTIEG IN DIE 3. LIGA**

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga gilt der § 55b DFB-Spielordnung.

Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Regionalliga Bayern nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger

der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert. Wird auch diesem die Zulassung für die 3. Liga der kommenden Spielzeit nicht erteilt, die bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend.

2. Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen entfällt für den Verein, der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt. In diesem Fall rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.
3. Die Regelungen der Nummern 1 bis 3 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

## **§ 21 ABSTIEG AUS DER REGIONALLIGA BAYERN**

1. Die Zahl der Direktabsteiger und der Releganten wird jährlich vor Spieljahresbeginn in der Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalliga Bayern amtlich festgelegt und veröffentlicht. Die Auslosung der Relegationspaarungen erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss.
2. Die Auf- und Abstiegsregelung ist vor Beginn der Verbandsspielrunde amtlich zu veröffentlichen.
3. Die Relegationsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Der Spielmodus wird vor Spieljahresbeginn in der Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalliga Bayern amtlich festgelegt und veröffentlicht.
4. Für die Relegationsrunde zur Regionalliga Bayern werden eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, die vor Beginn der Relegation den teilnehmenden Vereinen amtlich bekannt gegeben und unterschrieben werden. Die Vereine der Bayernliga haben zusätzlich den Schiedsgerichtvertrag zu unterschreiben.
5. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 18 Vereinen überschritten bzw. unterschritten, so wird die Zahl der Auf- und Absteiger für das folgende Spieljahr in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt.

## **§ 22 REGELSPIELTAG**

Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden:

Regelspieltag:

Freitag: 18:30/19:00 Uhr vorausgesetzt die Spielstätte verfügt über eine Flutlichtanlage.

Samstag: 14:00 Uhr

Ausnahme:

Sonntag: 14:00 Uhr, nur nach vorheriger Abstimmung mit der spielleitenden Stelle

Vor Beginn der Meisterschaftsspielrunde und in der Winterpause besteht die Möglichkeit, bis zu einem vom zuständigen Spielleiter festgelegten Termin, den Spieltag zu bestimmen. Nach diesen Terminen ist dies nur noch mit Zustimmung des Gegners möglich.

Im Interesse des Deutschen Fußball-Bundes/BFV und insbesondere zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten und den Restriktionen der Sicherheitsbehörden, sowie bei einer TV-Live- oder Streamingübertragung, kann der BFV ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen. Eine Spielabsetzung wegen Mitwirkung von Spielern bei Auswahlspielen des Verbandes ist nach § 18 Spielordnung in Verbindung mit § 34 DFB-Spielordnung zu beachten.

## **§ 23 SPIELKLEIDUNG**

1. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Gastvereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten. Die Spielkleidung ist im Vorfeld des Spiels über das Trikotmodul im SpielPlus BFV abzustimmen. Tritt die Mannschaft in abweichender Spielkleidung an, hat der Schiedsrichter einen Sonderbericht zu verfassen. Einzelheiten regeln die dafür erlassenen Durchführungsbestimmungen.
2. Das BFV-Logo der Regionalliga Bayern ist am rechten Ärmel des Trikots gut sichtbar anzubringen.

Der linke Ärmel ist für einen gemeinsamen Ligasponsor reserviert. Solange kein Ligasponsor zur Verfügung steht, kann diese Werbefläche für die eigene Vermarktung gemäß Richtlinie für Werbung auf Spielkleidung Nummer 6 genutzt werden. Die Richtlinie für die Werbung auf Spielkleidung ist zu beachten.

## **§ 24 SPIELBERECHTIGUNGSLISTE/SPIELBERECHTIGUNG**

Eine Spielberechtigungsliste ist bis zu dem von der Zulassungskommission bestimmten Termin dem Verband vorzulegen. Des Weiteren wird der Spielbetrieb nach den Bestimmungen der DFB-Spielordnung, der BFV-Satzung, BFV-Spielordnung und der Regionalligaordnung abgewickelt.

1. Die Spielberechtigung kann ausschließlich durch die von der BFV-Geschäftsstelle genehmigte Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden. Spielberechtigt für die Regionalliga Bayern sind nur Spieler auf der Spielerliste, die von der spielleitenden Stelle im SpielPlus BFV freigegeben und fixiert ist. Ein Spieler kann nur auf die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV gesetzt werden, wenn er eine ordnungsgemäße Spielberechtigung besitzt und die vom BFV geforderten Unterlagen bei der Beantragung vorliegen.
2. Der Eintrag auf der Spielberechtigungsliste kann nur erfolgen, wenn folgende Nachweise erbracht worden sind:
  - 2.1 Nachweis der Anerkennung des Zulassungsvertrages zur Regionalliga
  - 2.2 Nachweis einer internistischen-allgemein sportmedizinischen Untersuchung
  - 2.3 Nachweis über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes/BFV zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und zu den damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten
  - 2.4 Nachweis über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping-Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes
  - 2.5 Gegebenenfalls Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gemäß § 32 Nummer 6 Spielordnung.

Eine Nachmeldung ist jederzeit möglich. Änderungen, die nach dem festgesetzten Termin erfolgen, können nur noch von der BFV-Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Ein Antrag auf Nachmeldung muss mit den notwendigen Anlagen bis jeweils Freitag [12:00 Uhr] bei der BFV-Geschäftsstelle vorliegen oder bei Wochentagsspielen am vorherigen Werktag des Spieltermins bis 14:00 Uhr. Anträge, die verspätet eingehen, werden gegebenenfalls nicht bearbeitet. Die entsprechenden Spieler können nicht eingesetzt werden.

## **§ 25 EINSATZ VON SPIELERN**

1. Der Einsatz von Amateuren und Berufsspielern (Lizenzspielern und Vertragsspielern) in Spielen von Mannschaften der Regionalliga richtet sich nach den §§ 11, 11a und 12 DFB-Spielordnung.
2. Auf dem elektronischen Spielbericht eines jeden Verbands- und DFB-Pokalspiels (Toto-Pokal) müssen unter den dort pro Mannschaft maximal 20 genannten Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, welche die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Landes besitzen, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird und die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr („U 23-Spieler“) noch nicht vollendet haben.
3. In jedem Verbands- und DFB-Pokalspiel (Toto-Pokal) einer Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den pro Mannschaft maximal 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 12a DFB-Spielordnung gilt entsprechend.
4. Es müssen keine Vertragsspieler auf der Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden.
5. Die Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft wird nach § 11 DFB-Spielordnung geregelt. Für die Spielberechtigung eines Spielers nach einem Einsatz in der Regionalliga gilt der § 11a DFB-Spielordnung. Für die Spielerlaubnis von Spielern in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen gilt der § 12 DFB-Spielordnung.

6. Während eines Meisterschaftsspiels dürfen fünf Spieler gewechselt werden. Die Ein- und Auswechslung ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden. Jeder Mannschaft stehen für die Ein- und Auswechslung von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Wechselfenster sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.

Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften ein zusätzliches viertes Wechselfenster für das Ein- und Auswechseln von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung eine Gelegenheit Spieler ein- und auszuwechseln.

Wenn die Wettbewerbsbestimmungen eine Verlängerung vorsehen, kann jede Mannschaft in der Verlängerung einen zusätzlichen Spieler ein- und auswechseln.

## **§ 25 A RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN § 25**

1. Ein Verstoß wird nur auf Anzeige überprüft.
2. Ein Verstoß gegen § 25 Nummern 1 bis 5, stellt ein unsportliches Verhalten im Sinne des § 47 Rechts- und Verfahrensordnung dar, das mit einer Geldstrafe von nicht mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht unter 1.000,00 Euro geahndet wird.
3. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes ist in der Regel neben einer Geldstrafe von nicht mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht unter 2.500,00 Euro zusätzlich auf Punktabzug zu erkennen.
4. Hat die gegen § 25 verstoßende Mannschaft das Spiel gewonnen oder endete es unentschieden, ist das Spiel in jedem Fall mit 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen zu werten.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ist ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß Nummer 1 beim Sportgericht Bayern nicht binnen drei Tagen nach dem jeweiligen Verbandsspiel erfolgt ist.

Nach dem letzten Meisterschaftsspiel ist eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß Nummer 1 beim Sportgericht Bayern nicht spätestens am nächsten Werktag nach dem jeweiligen Verbandsspiel erfolgt ist.

Bei einem Entscheidungs- oder Relegationsspiel ist eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß Nummer 1 beim Sportgericht Bayern nicht spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem jeweiligen Entscheidungs- oder Relegationsspiel erfolgt ist. Die Entscheidung des Sportgerichts bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist unanfechtbar.

## **§ 26 EINSATZ IN VERSCHIEDENEN MANNSCHAFTEN IM MEISTERSCHAFTSSPIELBETRIEB**

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem Meisterschaftsspiel einer Mannschaft der Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Meisterschaftsspiele aller anderen Amateurmannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Nummer 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in unterklassigen Mannschaften des Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.
3. In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigeren Mannschaften eines Vereins der Regionalliga, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigeren Mannschaft (Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

## **§ 27 SPIELBERECHTIGUNG VON SPIELERN IN ANDEREN MANNSCHAFTEN DES VEREINS NACH DEM EINSATZ IN EINER LIZENZSPIELER-MANNSCHAFT**

Es gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 DFB-Spielordnung. In Spielen der Regionalliga Bayern dürfen insgesamt bis zu 20 einsatzberechtigte Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt werden.

## **§ 28 VERWALTUNG DER REGIONALLIGA**

Die Interessen der Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern nimmt der BFV-Verbands-Spielausschuss wahr. Die Spielleitung der Regionalliga Bayern wird vom BFV-Verbands-Spielausschuss durchgeführt.

Dem Spielleiter obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
- b. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
- c. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB und BFV,
- d. Führung der offiziellen Tabelle,
- e. Ansetzung von Sicherheitsbeobachter und Spiel- und Medienbeauftragter,
- f. Anforderung von Schiedsrichtern,
- g. Entscheidungen über den Wechsel der Spielstätte.

Für die Regionalliga Bayern finden in der Regel zweimal jährlich eine Versammlung statt, bei der die Anwesenheit Pflicht ist.

Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des BFV-Verbands-Spielausschusses.

Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der Regionalliga Bayern.

## **§ 29 SCHIEDSRICHTER-ANSETZUNG**

1. Die Einteilung der Schiedsrichterteams und der Schiedsrichterbeobachter sowie die Einstufung der Schiedsrichter nimmt der Verbands-Schiedsrichterausschuss vor.
2. Jeder Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern hat gemäß § 61 Spielordnung ein Mindestsoll an aktiven Schiedsrichtern zu erfüllen. Der

Kostenersatz ist entsprechend § 11 Absatz 1 Nummer 14 Finanzordnung zu leisten.

## **§ 30 SPORTGERICHTSBARKEIT**

Die Sportgerichtsbarkeit für die Regionalliga obliegt dem Verbandsanwalt, dem Sportgericht Bayern und dem Verbands-Sportgericht nach der Satzung und den Ordnungen des BFV, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung.

## **IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **§ 31 STRAFEN**

Die Strafbestimmungen ergeben sich aus den allgemein gültigen Vorschriften des § 4 Satzung sowie den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

### **§ 32 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT**

Über Streitigkeiten zwischen dem BFV und einem Bewerber/Regionalligeteilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem BFV und dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des BFV angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.

### **§ 33 ANTI-DOPING**

Dopingkontrollen können vom DFB angeordnet werden. Geeignete Räume müssen zur Verfügung stehen. Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

## **V. FINANZANGELEGENHEITEN**

### **§ 34 ZULASSUNGSGEBÜHR**

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Melde-/Zulassungsgebühr an, die vor Beginn des jeweiligen Spieljahres zu entrichten ist. Die Höhe der Melde-/Zulassungsgebühr ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Finanzordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Anlage zur Finanzordnung.

## **§ 35 BEITRÄGE**

1. Jeder Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern hat die Zuschauerzahl pro Heimspiel zu ermitteln und dem Schiedsrichter sowie dem Spiel- und Medienbeauftragten mitzuteilen. Der Verein hat eine Spielabgabe von 5 Prozent Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250,00 Euro an den BFV zu überweisen. Eine entsprechende Spielabrechnung ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel durch den gastgebenden Verein zuzusenden.
2. Spielverlegungsgebühren werden nicht erhoben.
3. Um eine Berichterstattung in Bewegbildern für alle Regionalligeteilnehmer von allen Spielen sicher zu stellen, zahlt jeder Verein pro Heimspiel eine Produktionsbeteiligung deren Höhe im Zulassungsvertrag festgelegt wird an den BFV. Die Produktionsbeteiligung ist in zwei Raten am 01.08. und am 01.02. an den BFV zu entrichten. Alle weiteren Produktionskosten übernimmt der BFV.

## **§ 36 SCHIEDSRICHTERKOSTEN**

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die Regionalliga Bayern gesondert gepoolt und den jeweiligen Regionalligeteilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für:
  - a. Schiedsrichter,
  - b. Schiedsrichterassistenten,
  - c. vierter Offizieller, sofern angesetzt,
  - d. Schiedsrichterbeobachter vor Ort und
  - e. Schiedsrichterbeobachter im Home-Office-Verfahren ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung [Spesenordnung].
3. Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, vierte Offizielle und Schiedsrichterbeobachter der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, die Umsatzsteuer auszuweisen, können die

Umsatzsteuer zusätzlich berechnen. Die restlichen Schiedsrichterassistenten erhalten die Entschädigung rein netto. Dies gilt auch für die Fahrtkosten.

4. Die Fahrtkosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung in Verbindung mit der Anlage zur Schiedsrichterordnung.

## **VI. SONSTIGES**

### **§ 37 SPIELERSPERREN**

Bei Spielersperren finden die §§ 40, 51, 51a, 51b, 51c und 51 d Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

### **§ 38 BESPIELBARKEIT DER SPIELSTÄTTE**

1. Die Regionalligeteilnehmer sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen
2. Eine Platzkommission wird nicht eingerichtet. Auf § 59 der Spielordnung wird verwiesen.
3. Der Termin für Spielabsagen durch den Regionalligeteilnehmer wird bei Spielen an Wochentagen auf 12:00 Uhr und bei Spielen am Samstag bzw. Sonntag auf 8:00 Uhr festgesetzt.

### **§ 39 ELEKTRONISCHER SPIELBERICHT**

1. Jeder Regionalligeteilnehmer hat gemäß § 13 Absatz 5 Satzung den elektronischen Spielbericht einzusetzen und einen Raum mit den dafür notwendigen Voraussetzungen bereit zu stellen.
2. Die elektronischen Spielberichte werden am Spieltag über einen PC des gastgebenden Vereins von den jeweiligen mit Berechtigungskennung ausgestatteten Vereinsvertretern ausgefüllt. Die Schiedsrichter geben das Ergebnis und weitere Daten ebenfalls online ein.

Nur der vom Schiedsrichter und beiden Mannschaften elektronisch bestätigte elektronische Spielbericht gilt als offizielles Dokument.

3. Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Ausfüllen des elektronischen Spielberichts nicht möglich sein, gilt § 28 Absatz 4 Spielordnung.
4. In der Regionalliga haben die Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielbericht mittels elektronischer Unterschrift zu bestätigen.

## **§ 40 EINTRITTSKARTEN**

1. Für die Gastvereine sind 5 Prozent der Sitzplatzkarten sowie 10 Prozent der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 200 Karten anderer Platzarten zu Stehplatz-Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der gastgebenden Mannschaft.

Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten aus der ersten Kategorie (nebeneinanderliegende Plätze) sowie drei Durchfahrtsscheine für reservierte Parkplätze.

2. Dauerkarten gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele der Regionalliga Bayern.
3. Der Regionalligateilnehmer stellt dem BFV für jedes Spiel der Regionalliga Bayern je eine Ehrenkarte mit Durchfahrtschein für reservierte Parkplätze dem Schiedsrichterbeobachter und den BFV-Spiel- und Medienbeauftragten mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld, zur Verfügung. Ebenso fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtsscheine für reservierte Parkplätze, die auf Anfrage der BFV-Geschäftsstelle oder der BFV-Bezirksgeschäftsstelle genutzt werden können. Macht der BFV davon bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel keinen Gebrauch, kann der Regionalligateilnehmer diese Karten verwenden.

Inhaber des BFV-Funktionärsausweises haben freien Eintritt.

4. Die Video- und/oder Film-Akkreditierung erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.
5. Pressekarten werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den gastgebenden Verein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den gastgebenden Verein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für ein Spieljahr erfolgen.

6. Für jedes Spiel haben Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen SR-Ausweises sind, für einen Stehplatz freien Eintritt. Sitzplätze bedürfen einer Zuzahlung durch den jeweiligen Schiedsrichter.
7. Die Eintrittskarten sind bei Spielen mit erhöhtem Risiko mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung sowie der Platzordnung (Block/Platznummer) zu versehen.
8. Die Höhe der Eintrittspreise wird durch die Regionalligateilnehmer selbst festgelegt. Der BFV bittet aber die Regionalligateilnehmer um eine einheitliche Preisgestaltung.
9. Das BFV-Logo und Regionalliga-Logo müssen auf den Eintrittskarten aufgedruckt sein.
10. Kartensonderaktionen

Darüberhinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten (Freikarten ab Anzahl 50) bedürfen der vorherigen Zustimmung des BFV. Geplante Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung sind. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission Regionalliga.

Grundsätzlich ist die Durchführung von zwei Freikartenaktionen gemäß Nummer 1 pro Spieljahr möglich.

Zusätzlich zu Nummer 2 ist eine dritte Freikartenaktion möglich. Für diese steigt der Mindestbetrag der Spielabgabe gemäß § 35 Nummer 1 von 250,00 Euro einmalig auf 400,00 Euro.

## **§ 41 STADIONVERBOTE**

Die ausgesprochenen Stadionverbote gelten bundesweit. Sie werden in die zentrale Kartei des DFB aufgenommen.

## **§ 42 LIGAAUSWEISSYSTEM**

Es besteht ein Ligaausweissystem.

## **§ 43 SONDERREGELUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB DER REGIONALLIGA BAYERN IM FALLE VON KRANKHEITSWELLEN**

In Fällen von Krankheitswellen gelten die nachfolgenden Regelungen.

### **Krankheitsnachweise**

1. Kommt es innerhalb einer Mannschaft der Regionalliga Bayern zu einem Infektionsgeschehen oder werden in diesem Zusammenhang Quarantäne-Maßnahmen für einzelne Spieler oder die gesamte Mannschaft angeordnet, kann unter bestimmten Umständen eine Spielabsetzung aus dringendem Grund vorgenommen werden. Der Antrag auf Absetzung muss unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen der spielleitenden Stelle vorgelegt werden. Als Nachweis für ein Infektionsgeschehen werden nur offizielle ärztliche Atteste über akut medizinisch fehlende Sporttauglichkeit (keine Sportverletzung) akzeptiert, die dem Antrag beigefügt bzw. bis spätestens einen Werktag nach dem betroffenen Spiel eingereicht werden müssen.

Eine Spielabsetzung aus dringendem Grund im Sinne dieser Vorschrift kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn

- a. nach Einreichung der ärztlichen Atteste weniger als 15 Spieler für die Regionalliga Bayern einsatzberechtigten Spielern auf Grundlage der Spielberechtigungsliste zur Verfügung stehen, oder
- b. sich unter diesen 14 Spielern nicht mindestens zwei Torhüter befinden.

Soll ein Verbandsspiel auf Antrag des betroffenen Vereins abgesetzt werden, dann ist dieses durch den zuständigen Spielleiter zunächst auf „Nichtantritt beide“ zu setzen. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens einen Werktag nach dem Spielausfall erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Positive Testungen bei Pandemien/Epidemien sind durch die Betroffenen unverzüglich den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden zu melden. Die Spielleitung der Regionalliga Bayern ist über sämtliche in diesem Zusammenhang behördlich getroffenen Maßnahmen durch Vorlage entsprechender Nachweise zu informieren. Verstöße gegen diese Pflichten werden als unsportliches Verhalten geahndet.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Zahl der einsetzbaren Spieler unter Berücksichtigung behördlich angeordneter Quarantäne reduziert.

Mit Beginn der Verbandsspielrunde der Regionalliga Bayern wird die Spielberechtigungsliste mit den für die Beurteilung der Spielfähigkeit der Mannschaft relevanten Spielern fixiert. Spieler können von der fixierten Spielberechtigungsliste entfernt bzw. inaktiv gesetzt werden, dürfen aber für den Zeitraum von vier Wochen (nach Inaktivierung) nicht mehr hinzugefügt werden. Die Inaktivierung des Spielers erfolgt vier Tage nach schriftlicher Anforderung durch den Verein. Neue Spieler können hinzugefügt werden.

### Sperrung von Spielstätten aufgrund von Pandemien/Epidemien

2. Kann ein Spiel aufgrund einer Platzsperre in Zusammenhang mit Pandemien/Epidemien durch die örtlich zuständige Behörde nicht ausgetragen werden, hat der Spielleiter die Möglichkeit das Spiel auf den Platz des Gegners oder auf einen neutralen Platz zu verlegen. Ein Einspruch ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die verfügte Platzsperre ist dem Spielleiter schriftlich nachzuweisen.

### Regionaler Lockdown

3. Wird in einer Region ein Lockdown verfügt und können dadurch einzelne Spiele nicht wie angesetzt ausgetragen werden, sind durch den zuständigen Spielleiter alle in dieser Region angesetzten Spiele abzusetzen. Betrifft der Lockdown nur einen Teil einer Spielgruppe, kann der Spielleiter die Spiele auf die Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte ansetzen, sofern keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.

### Spielausfall

4. Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen durch Pandemien/Epidemien nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit der nach Nummer 1 notwendigen Anzahl an Spielern an, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nummer 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann das Spiel nicht bis zum festgelegten Termin vor dem Spieljahresende bzw. im Verbandspokalwettbewerb bis zur nächsten Runde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.

### Infrastruktur

5. Können Platzvereine keine Umkleidekabinen zur Verfügung stellen, sind der gegnerische Gastverein und der SR spätestens drei Tage vor dem Spiel zu informieren.
6. Sollten Spiele unabhängig von Pandemien/Epidemien aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht durchgeführt werden können, kann der Verbands-Vorstand gesonderte Regelungen erlassen.